

BGer 5A_586/2025 vom 25. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_586_2025

FR: TF 5A_586/2025 du 25 juillet 2025

IT: TF 5A_586/2025 del 25 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden über Beschwerden gegen Verfügungen von Vollstreckungsorganen gemäss Art. 17 SchKG unterliegen unabhängig von einer Streitwertgrenze der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 lit. a und Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG i.V.m. Art. 19 SchKG).

E. 2

Zu beachten ist, dass das Bundesgericht im Unterschied zur kantonalen Aufsichtsbehörde (vgl. Art. 17 SchKG) nicht mehr die Angemessenheit bzw. das Ermessen, sondern nur noch Rechtsverletzungen prüfen kann (Art. 95 BGG i.V.m. Art. 19 SchKG). Inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, ist in der Beschwerde in gedrängter Form darzulegen (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Das Obergericht hat festgehalten, dass die Schuldnerin nach Art. 91 Abs. 1 SchKG verpflichtet sei, der Pfändung beizuwohnen oder sich bei derselben vertreten zu lassen, und es im Ermessen des Betreibungsamtes liege, ob der Pfändungsvollzug an ihrem Wohnsitz oder im Amtslokal stattfinde. Die Beschwerdeführerin lege zwar ein ärztliches Zeugnis vor, wonach sie an Energiemangel, Bluthochdruck und an Konzentrationsproblemen leide, aber ihre Behauptung, sie habe niemanden aus ihrem Umfeld, der sie vertreten könnte, sei unglaubhaft und aktenwidrig, denn bereits aus ihren eigenen Unterlagen ergebe sich, dass sie von ihrem Freund B. _____ unterstützt werde und dieser sie auch begleite.

E. 4

Vor Bundesgericht wiederholt die Beschwerdeführerin einzig ihren Verweis auf das Arztzeugnis und behauptet im Übrigen abstrakt eine verfassungsverletzende Unverhältnismässigkeit des Pfändungsvollzuges auf dem Amt. Mit der obergerichtlichen Erwägung, sie werde durch ihren Freund unterstützt und begleitet, weshalb sie sich offenkundig auch vertreten lassen könnte, setzt sie sich mit keinem Wort auseinander. Entsprechend ist nicht dargelegt, inwiefern das Betreibungsamt sein Ermessen missbraucht haben könnte und somit eine Rechtsverletzung vorliegen würde, wenn der angefochtene Entscheid zum Schluss kommt, die Pfändung könne in Anwesenheit des Freundes der Beschwerdeführerin als Vertreter auf dem Amt stattfinden.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 6

Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 7

Angesichts der konkreten Umstände ist ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.